

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 7. Dezember 1966

84. Stück

- 262.** Bundesgesetz: Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes 1965
263. Bundesgesetz: Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung über das Eisenbahnbuch für die burgenländischen Eisenbahnen
264. Bundesgesetz: Sicherheitsfilmgesetz
265. Bundesgesetz: Abänderung des Kraftfahrlineigesetzes 1952
266. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagen-gesetzes 1962
267. Verordnung: Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg
268. Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung

262. Bundesgesetz vom 9. November 1966, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1965 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Juli 1966 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 124, wird in folgender Weise geändert:

Nach dem § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„Sonderbestimmungen für Aufenthaltskosten und Barauslagen

§ 15 a. (1) Dem Zeugen, der aus dem Ausland geladen wird, sind höhere als die in den §§ 14 und 15 festgesetzten Beträge, jedoch nicht mehr als das Dreifache, sowie die ihm durch die Befolgung der Ladung erwachsenden weiteren Auslagen zu ersetzen, wenn die ihm im Hinblick auf seine Lebensverhältnisse erwachsenden Kosten höher sind als diese Beträge und wenn die infolge der Reise nach Österreich, des Aufenthaltes im Inland und der Rückreise erwachsenden weiteren Kosten unvermeidlich sind.

(2) Erhebt der Zeuge Ansprüche im Sinne des Abs. 1, so hat er die höheren Auslagen bei Geltendmachung der Gebühr (§ 3) zu bescheinigen. Hierauf ist der Zeuge in der Ladung aufmerksam zu machen.

(3) Die höhere Vergütung nach Abs. 1 oder ein einer solchen Vergütung entsprechender Vorschuß wird vom Leiter des Gerichtes bestimmt,

vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden soll. Gegen die Bestimmung kann der Zeuge die Beschwerde an den Leiter des übergeordneten Gerichtes ergreifen. Gegen dessen Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Beschwerde hemmt die Zahlung nicht. Im übrigen sind auf die Bestimmung und Zahlung der Vergütung die §§ 4 und 5 anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf die Gebühren von Zeugen und auf die ihnen zu gewährenden Vorschüsse anzuwenden, wenn der Zeuge nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vor dem Gericht zur Beweisaufnahme erschienen ist oder erscheinen soll.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Jonas

Klaus

Klecatsky

263. Bundesgesetz vom 9. November 1966, mit dem eine Bestimmung der Verordnung über das Eisenbahnbuch für die burgenländischen Eisenbahnen aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 15 der Verordnung der Bundesregierung vom 13. April 1934, BGBl. I Nr. 233, über das Eisenbahnbuch für die burgenländischen Eisenbahnen tritt außer Kraft.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einver-

nehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen be-
traut.

Klaus Jonas Klecatsky Kotzina

264. Bundesgesetz vom 9. November 1966 über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Lauf- bildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für Laufbildfilme (Negativ- und Positivfilme), die gewerbsmäßig verwendet, bearbeitet, behandelt, gelagert oder in den inländischen Verkehr gebracht werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Laufbildsicherheitsfilme sind Laufbildfilme, die auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt sind.

(2) Sicherheitsfilm ist ein Film, der schwer entzündlich und schwer brennbar ist.

(3) Anerkannter Sicherheitsfilm ist ein Film, der von der Behörde (§ 5) als Sicherheitsfilm anerkannt worden ist.

(4) Unter „gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr bringen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede gewerbsmäßige Abgabe von Laufbildfilmen ohne Rücksicht auf den Herstellungsort, ohne Rücksicht auf den Rechtstitel, auf den sich die Abgabe gründet, und ohne Rücksicht darauf, ob dadurch Eigentum übertragen wird oder nicht, zu verstehen.

Gewerbsmäßiger Verkehr mit Laufbildfilmen

§ 3. Laufbildfilme dürfen nur dann gewerbsmäßig verwendet, bearbeitet, behandelt oder in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie

- a) zur Gänze auf anerkanntem Sicherheitsfilm (§ 2 Abs. 3) hergestellt und
- b) in vorgeschriebener Weise gekennzeichnet sind (§ 6).

Lagerung von Laufbildfilmen

§ 4. (1) Die gewerbsmäßige Lagerung von Laufbildfilmen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 lit. a und lit. b entsprechen, ist verboten.

(2) Der nach dem Standort des Unternehmens zuständige Landeshauptmann hat im Einzelfall durch Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zuzulassen, wenn es sich um die Lagerung von Laufbildfilmen von dokumentarischem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert handelt und die Sicherheit der Lagerung von Nitrofilmen gewährleistet ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Lagerung von Laufbildfilmen durch Personen, die Filmmaterial gewerbsmäßig herstellen.

Anerkennung

§ 5. (1) Die Anerkennung eines Filmes als Sicherheitsfilm ist von dem gemäß Abs. 3 zuständigen Landeshauptmann durch Bescheid auszusprechen. Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Film schwer entzündlich und schwer brennbar ist.

(2) Die Anerkennung hat derjenige zu beantragen, der den Film gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr bringen will. Der Antragsteller hat die Kosten der Anerkennung zu tragen.

(3) Der Antrag auf Anerkennung ist bei dem nach dem Standort des Unternehmens des Antragstellers zuständigen Landeshauptmann, wenn sich das Unternehmen des Antragstellers im Ausland befindet, bei dem nach dem Ort, in dem der Film zum erstenmal in den inländischen Verkehr gebracht werden soll, zuständigen Landeshauptmann zu stellen.

(4) Dem Antrag auf Anerkennung ist das Gutachten einer staatlich autorisierten technischen Untersuchungsanstalt darüber anzuschließen, ob der Film schwer entzündlich und schwer brennbar ist. Das Gutachten darf der Entscheidung nur zugrunde gelegt werden, wenn es auf Grund eines vorangegangenen Prüfungsverfahrens gemäß Abs. 5 erstattet worden ist.

(5) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die anerkannten Regeln der Technik festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein Film als schwer entzündlich und schwer brennbar zu werten ist und welches Prüfungsverfahren dem im Abs. 4 genannten Gutachten zugrunde liegen muß. Diese Verordnung hat insbesondere zu bestimmen,

- a) daß der Film eine bestimmte von der Stärke der Wärmeeinwirkung abhängige Entzündlichkeit sowie eine bestimmte Brenndauer nicht unterschreiten darf;
- b) wie die Probe, die der Prüfung zu unterziehen ist, beschaffen sein muß;
- c) welche Vorrichtungen bei der Prüfung zu verwenden sind;
- d) wie die Prüfung durchzuführen ist, wobei auch die Durchführung einer bestimmten Zahl von Versuchen angeordnet werden kann.

(6) Im Ausland anerkannten Sicherheitsfilm kann der Landeshauptmann auch ohne das gemäß Abs. 4 erforderliche Gutachten anerkennen, wenn die Anerkennung im Ausland nach gleichwertigen Grundsätzen, wie sie für die Anerkennung im Inland vorgeschrieben sind, ausgesprochen worden ist.

(7) Die Anerkennung gilt für das ganze Bundesgebiet. Der gemäß § 5 Abs. 1 zur Anerkennung jeweils zuständige Landeshauptmann hat die anderen Landeshauptmänner, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für soziale Verwaltung von seinen Entscheidungen zu verständigen.

Kennzeichnung

§ 6. (1) Die Kennzeichnung gemäß § 3 lit. b muß auf dem entwickelten Film deutlich sichtbar sein. Sie hat aus einer auf den Hersteller hinweisenden Kennzeichnung, einem Symbol oder einem sonstigen Kennzeichen für sich allein oder in Verbindung untereinander zu bestehen und muß den Film eindeutig als Laufbildsicherheitsfilm erkennen lassen.

(2) Behälter zur Aufbewahrung von Laufbildfilmen, die den Voraussetzungen des § 3 nicht entsprechen, müssen mit einem auf die Feuergefährlichkeit des Inhaltes hinweisenden Kennzeichen versehen sein, das sie von den Behältern für Laufbildsicherheitsfilme deutlich unterscheidet.

(3) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Art der Kennzeichnung der Laufbildsicherheitsfilme und der im Abs. 2 genannten Behälter durch Verordnung festzulegen.

(4) Eine Kennzeichnung gemäß Abs. 1 darf nur auf Laufbildsicherheitsfilmen angebracht werden.

Verbot der Änderung von Laufbildsicherheitsfilmen

§ 7. Laufbildsicherheitsfilme dürfen keiner Behandlung unterzogen werden, durch die sie die Eigenschaft verlieren, schwer entzündlich und schwer brennbar zu sein.

Bestimmungen über die Betriebsanlagen

§ 8. (1) Die Anlagen, die zur Ausübung der im § 1 genannten Tätigkeiten dienen, bedürfen der Genehmigung durch die Gewerbebehörde gemäß den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung ebenso wie die Änderungen dieser Anlagen (§ 32 GewO.).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die gewerbsmäßige Lagerung von weniger als 300 kg Laufbildsicherheitsfilmen.

Probeentnahme

§ 9. Bestehen Zweifel, ob Laufbildfilme den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, so sind die Gewerbebehörden befugt, in den im § 8 genannten Anlagen Filmproben zum Zwecke der Untersuchung kostenlos zu entnehmen.

Strafbestimmungen

§ 10. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ist zu bestrafen

- a) wer Laufbildfilme, die den Voraussetzungen des § 3 nicht entsprechen, gewerbsmäßig verwendet, bearbeitet, behandelt, in den inländischen Verkehr bringt oder entgegen den Bestimmungen des § 4 lagert;
- b) wer Laufbildfilme, die den Voraussetzungen des § 3 nicht entsprechen, in Behältern, die nicht oder nicht entsprechend den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 gekennzeichnet sind, aufbewahrt oder in den inländischen Verkehr bringt;
- c) wer gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 4 verstößt;
- d) wer Laufbildsicherheitsfilme einer nach § 7 unzulässigen Behandlung unterzieht;
- e) wer die kostenlose Entnahme einer Filmprobe entgegen der Bestimmung des § 9 verweigert oder vereitelt;
- f) wer die Bestimmung des § 11 Abs. 4 übertritt.

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Belichtete oder entwickelte Laufbildfilme, die den Voraussetzungen des § 3 nicht entsprechen, dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 3 noch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entwickelt oder auf anerkannten Sicherheitsfilm umkopiert werden.

(2) Der nach dem Standort des Unternehmens zuständige Landeshauptmann hat im Einzelfall durch Bescheid die Umkopierung von Laufbildfilmen von dokumentarischem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert auf anerkannten Sicherheitsfilm auch noch nach dem in Abs. 1 angeführten Zeitpunkt einem zur Umkopierung befugten Unternehmen zu gestatten, wenn die Sicherheit bei der Umkopierung von Nitrofilmen gewährleistet ist.

(3) Laufbildfilme, die auf einem Film hergestellt sind, der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 50 der Verordnung vom 31. Jänner 1922, BGBl. Nr. 79, von einer Landesbehörde auf Grund des Gutachtens einer behördlich ermächtigten Prüfungsanstalt ausdrücklich als schwer entflammbar anerkannt worden ist, dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 3 noch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewerbsmäßig verwendet, bearbeitet, behandelt oder in den inländischen Verkehr gebracht werden.

(4) Personen, die die in Abs. 3 bezeichneten Laufbildfilme gewerbsmäßig vertreiben oder verleihen, haben eine Bescheinigung auszustellen, in der bestätigt wird, daß der Laufbildfilm auf einem Film der im Abs. 3 bezeichneten Art hergestellt ist.

(5) Auf Behälter zur Aufbewahrung der im Abs. 3 bezeichneten Laufbildfilme findet § 6 Abs. 2 keine Anwendung.

(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmung des § 4 an dem drei Monate nach seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) § 4 tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 5 und des § 6 Abs. 3 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tage an erlassen werden. Diese Verordnungen treten frühestens in dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

(4) Mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten

die Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 30. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2136,

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 31. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2141,

die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 28. März 1940, Deutsches RGBl. I S. 569, und

die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 25. Juli 1942, Deutsches RGBl. I S. 478, außer Kraft.

(5) Mit dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 31. Jänner 1922, BGBl. Nr. 79, betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Filmen, soweit ihre Bestimmungen nicht bereits durch dieses Bundesgesetz außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, außer Kraft.

V o l l z i e h u n g

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Klaus Jonas Bock Rehor

265. Bundesgesetz vom 23. November 1966, mit dem das Kraftfahrlineiengesetz 1952 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrlineiengesetz 1952, BGBl. Nr. 84, wird wie folgt abgeändert:

Im § 18 Abs. 1 ist die Datumsangabe „31. Jänner 1967“ durch die Datumsangabe „31. Jänner 1982“ zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Klaus Jonas Kotzina Bock

266. Bundesgesetz vom 23. November 1966, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 197/1964 und BGBl. Nr. 196/1965, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe der Zulagen beträgt

a) für die goldene Tapferkeitsmedaille S 200,—,

b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse S 100,—,

c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse S 50,—.“

2. Nach dem § 7 ist folgender neue § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Personen, die zum Tragen des Militär-Maria-Theresien-Ordens berechtigt sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben Anspruch auf einen Ehrensold. Die Abs. 2 und 3 des § 1 sowie die §§ 2, 5 und 6 dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

1. Der Ehrensold gebührt monatlich

a) Personen, die den Antrag auf Gewährung des Ehrensoldes bis 31. Dezember 1967 stellen, ab 1. Jänner 1967,

b) Personen, die den Antrag auf Gewährung des Ehrensoldes nach dem 31. Dezember 1967 stellen, ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, ab diesem Tage,

c) Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen, ab dem auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, ab diesem Tage.

Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen gemäß § 21 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 in die XXVII. Lohnklasse fallen würden, gebührt, sofern sie eine Sonderzahlung bezogen haben, der um DM 1— erhöhte Grundbetrag der Lohnklasse XXVIII; bei Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen in die XXVIII. Lohnklasse fallen, ist, sofern eine Sonderzahlung bezogen wurde, der Grundbetrag dieser Lohnklasse um DM 2— zu erhöhen.

(2) Auf einen Tag entfällt als Arbeitslosengeld ein Siebentel des Wochenbetrages, das auf volle 10 Pfennig aufzurunden ist.

(3) Der Mietzinszuschuß gemäß § 21 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 beträgt für Arbeitslose, die Anspruch auf Familienzuschlag haben, DM 7—, für die übrigen Arbeitslosen DM 5'50 monatlich. Bei einem nachgewiesenen Gesamtmonatsmietzins beziehungsweise Annuitäten der Darlehen einschließlich Instandhaltungskosten, Betriebskosten und öffentlicher Abgaben in der in tieferstehender Tabelle angeführten Höhe wird jedoch ein Mietzinszuschuß in folgendem Ausmaß gewährt:

Bei einem Gesamtmonatsmietzins von	Für Arbeitslose, die Anspruch auf Familienzuschlag haben	Für die übrigen Arbeitslosen
DM		
über 20— bis 40—	9—	7—
über 40— bis 60—	13—	10—
über 60—	17—	13—

Auf einen Tag entfällt als Mietzinszuschuß ein Dreißigstel des monatlichen Betrages. Haben mehrere Familienmitglieder, die innerhalb einer Wohnungsgemeinschaft leben, Anspruch auf Arbeitslosengeld, so erhält den Mietzinszuschuß von mehr als DM 7— beziehungsweise DM 5'50 nur derjenige, der Hauptmieter ist.

(4) Familienmitglieder im Sinne des Abs. 3 sind Ehegatten (Lebensgefährten) sowie alle Personen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind.

§ 2. Die im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 sowie die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen in Schillingwährung ausgedrückten Beträge sind, mit Aus-

nahme der in § 21 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 angeführten, in die Währung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Schlüssel: 5 Schilling gleich einer Deutschen Mark, umzurechnen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Beginn der ihrer Kundmachung folgenden Kalenderwoche in Kraft.

§ 4. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. März 1953, betreffend die Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg, BGBl. Nr. 41, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 170/1955, BGBl. Nr. 90/1956, BGBl. Nr. 176/1958 und BGBl. Nr. 53/1962, außer Kraft.

Rehor

268. Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1966 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinn des § 26 Abs. 5 beträgt:

- für den Beamten 1068 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 415 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S,
- für die Witwe 1068 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S,
- für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 399 S und nach diesem Zeitpunkt 709 S,
- für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 601 S und nach diesem Zeitpunkt 1068 S,
- für eine frühere Ehefrau 1068 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

Klaus	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz
Weiß	Prader	Tončić
		Schleiner
		Kotzina